VVS MfS 022-104/73 Anlage 3

- Ausschließungsscheine der Wehrkreiskommandos sind als Werteffekten zu behandeln und bei der Entlassung gegen gesonderte Quittung auf der Abgangsverhandlung (SV 20) auszuhändigen.
 - Wurde der Inhaftierte vor Eingang des Ausschließungsscheines bereits entlassen, dann ist dieser Schein mit dem Vermerk, wann und wohin der Inhaftierte entlassen wurde, an das Wehrkreiskommando zurückzusenden. Die Versendung hat auch zwischen Vollzugseinrichtungen als "Vertrauliche Dienstsache" zu erfolgen.
- Der Personalausweis ist nach Vorliegen eines Haftbefehls, bei Selbststellern nach der Aufnahme, an das für die Hauptwohnung zuständige VPKA, Abteilung PM mit VP-Kurier als "Vertrauliche Dienstsache" zu übersenden. Die Übersendung ist auf dem Aufnahmebogen (SV 7) einzutragen.
- Alle nicht benötigten Effekten sind von der ersten aufnehmenden Vollzugseinrichtung umgehend einer vom Inhaftierten zu benennenden Person zu übergeben oder zu übersenden.
- Bei persönlicher Übergabe der Effekten ist ein für die Vollzugsakte zu fertigendes Protokoll vom Inhaftierten, dem Empfänger und dem übergebenden Angehörigen zu unterschreiben.

Werden die Effekten durch die Post übersandt, ist eine Ausfertigung der Aufstellung der Gegenstände vom Inhaf-tierten gegenzeichnen zu lassen und in die Vollzugsakte zu heften. Die Verpackung hat im Beisein des Inhaftierten zu erfolgen.

Der Empfänger ist vor Absendung der Effekten darüber zu informieren, daß eine Aufbewahrung in der Vollzugseinrichtung nicht erfolgt, da die Gegenstände nicht benötigt werden. Die Portokosten gehen zu Lasten des Inhaftierten, bei Mittellosigkeit zu Lasten des Haushaltes.

Kopie BStU AR 8